

Allgemeinverfügung betreffend die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung von Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen gemäss Art. 32 d^{bis} Abs. 3 Bst. a des Umweltschutzgesetzes befindet.

Das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau entscheidet:

I. Den Eigentümern von Grundstücken wird die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) erteilt, wenn sich auf dem Grundstück nur ein oder mehrere im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragene(r) Standort(e) befindet bzw. befinden, welche(r) als „belastet ohne Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsbedarf“ nach Art. 5 Absatz 4 Bst. a der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (SR 814.680; AltIV) oder als „belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf“ nach Art. 8 Abs. 2 lit. c AltIV beurteilt worden sind.

II. Dieser Entscheid wird im Amtsblatt des Kantons Thurgau veröffentlicht.

Sachverhalt

Gemäss Art. 32d^{bis} Abs. 3 Bst. a USG untersteht die Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, der Bewilligungspflicht. Die Behörde erteilt die Bewilligung, wenn vom Standort keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

Erwägungen

1. Gemäss § 1 Abs. 3 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung vom 18. Dezember 2007 (AbfallV; RB 814.041) ist das Amt für Umwelt für die Umsetzung der Altlastenverordnung zuständig.

2. Der Kanton Thurgau führt einen öffentlichen Kataster der belasteten Standorte (Art. 32c Abs. 2 USG; § 14 AbfallG). Standorte, die in einem Bundeskataster i. S. v. Art. 36 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 USG (z. B. KbS VBS, KbS BAV, KbS BAZL, usw.) verzeichnet sind, werden vom vorliegenden Entscheid nicht erfasst. Sie sind durch die jeweils zuständige Bundesbehörde zu beurteilen. Befinden sich auf demselben Grundstück mehrere belastete Standorte, welche in verschiedenen Katastern der belasteten Standorte eingetragen sind, so ist für die Teilung oder Veräusserung des Grundstückes auch eine Bewilligung der anderen zuständigen Behörde (z. B. Kataster des Bundes) nötig.

2/2

3. Standorte, die im KbS entweder als untersuchungsbedürftig (Art. 5 Abs. 4 Bst. b AltIV), als überwachungsbedürftig (Art. 8 Abs. 2 Bst. a AltIV i.V.m. Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 oder Art. 11 f. AltIV) oder als sanierungsbedürftig (Art. 8 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 oder Art. 11 f. AltIV) beurteilt worden sind, sind von diesem Entscheid nicht erfasst.

4. Ist das interessierende Grundstück zum Zeitpunkt der Veräusserung oder Teilung im KbS eingetragen und besagt der Eintrag, das Grundstück gelte als „belastet ohne Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsbedarf“ nach Art. 5 Absatz 4 Bst. a AltIV oder als „belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf“ nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c AltIV, gilt die Bewilligung der Veräusserung oder Teilung durch die vorliegende Allgemeinverfügung als erteilt.

5. Das Grundbuchamt prüft im Rahmen des Eintragungsverfahrens, ob der Sachverhalt vollständig durch diese Bewilligung erfasst wird. Nach Aufteilung des betroffenen Grundstücks hat das Grundbuchamt dem Amt für Umwelt des Kantons Thurgau die Aufteilung und die erfolgte Bereinigung der Anmerkung zu melden.

6. Gemäss § 21 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG; RB 170.1) wird dieser Entscheid im Amtsblatt des Kantons Thurgau publiziert. Er gilt damit als eröffnet (vgl. § 20 VRG).

Frauenfeld, 27. April 2015

Amt für Umwelt
Der Amtschef



Dr. Beat Baumgartner

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Thurgau beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs geführt werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und die Beweismittel zu führen. Er ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.